

# RS Vwgh 1995/7/4 91/14/0199

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §23 Z2;

## Rechtssatz

Auf den Leistungsaustausch zwischen einer Personengesellschaft und dem Betrieb eines Gesellschafters ist § 23 Z 2 EStG 1972 nicht anzuwenden, wenn er zu fremdüblichen Konditionen stattfindet. Dies gilt dann nicht, wenn zwischen den erbrachten Leistungen und der von der Mitunternehmerschaft entfalteten Tätigkeit ein enger sachlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang besteht - wie zB zwischen der Tätigkeit eines Erfinders und deren Auswertung durch eine Personengesellschaft, an der der Erfinder beteiligt ist (Hinweis E 8.5.1984, 83/14/0115, 0119, VwSlg 5890 F/1984).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991140199.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)